

Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern
Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	3
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 6	Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen	4
§ 7	Prüfungstermine	4
§ 8	Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 9	Masterarbeit	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungen	6
§ 11	Übergangsbestimmungen	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Arts“ - Abkürzung: „M.A.“

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium, wengleich unter bestimmten Voraussetzungen ein „individuelles Teilzeitstudium“ möglich ist. Näheres regelt § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Zum Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ kann nur zugelassen werden,

1. wer die Bachelorprüfung in einem affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder

3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

(4) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber vorläufig zugelassen werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 120 ECTS-Punkte vorweisen. Der Nachweis des abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums ist bis spätestens zum 31. Oktober zu erbringen.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung geregelt.
- (2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.
- (3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die Studierende oder den Studierenden in der Regel per E-Mail an die Dozentin beziehungsweise den Dozenten anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.
- (4) Kann die beziehungsweise der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.
- (5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.
- (6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen (§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ folgende Formate möglich. Die konkrete alternative Prüfungsleistung, die in einem Modul zu erbringen ist, ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

- Eine Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).
- Ein Protokoll beinhaltet eine schriftliche Darstellung vermittelter Lehrinhalte sowie von Diskussionsergebnissen. Der Umfang beträgt maximal 5 Seiten.
- Ein Reflexionsbericht beinhaltet die eigenständige theoretisch fundierte Erläuterung eines wesentlichen Aspektes oder einer relevanten Fragestellung eines Moduls, bei der fachliche Argumente auf der Grundlage einschlägiger Literatur miteinander in Bezug gesetzt und diskutiert werden. Das Ziel ist die Begründung eines eigenen fachlichen Standpunkts. Der Umfang beträgt zwischen 5 und 10 Seiten.

§ 7

Prüfungstermine (§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung).

§ 8

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung (§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 9

Masterarbeit

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die geforderten praktischen Studienanteile im Umfang von 130 Stunden im Modul *Praxis I* abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Masterarbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 15 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Masterarbeit 20 ECTS-Punkte vergeben.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen (§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 26. Mai 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2016, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2023.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.